

## Teil A - Leistungsbaustein

### Baustein Tierkrankenversicherung für Pferde

#### 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

##### 1.1 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz?

###### (1) Voraussetzungen

Im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor Vertragsende eingetreten und die Wartezeit abgelaufen ist.

###### (2) Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die veterinärmedizinisch notwendige Operation des versicherten Tiers wegen Krankheit oder Unfall unter Vollnarkose. Wenn eine Operation durchgeführt wird, zählt zum Versicherungsfall auch die Untersuchung am letzten Untersuchungstag vor der Operation sowie die Nachbehandlung bis zum 10. Kalendertag nach der Operation. Wenn die Operation nicht durchgeführt wird, ist die Untersuchung nicht versichert.

###### (3) Beginn und Ende des Versicherungsfalls

###### a) Beginn des Versicherungsfalls

Wird eine Operation durchgeführt, beginnt der Versicherungsfall mit der Untersuchung am letzten Untersuchungstag vor der Operation.

###### b) Ende des Versicherungsfalls

Der Versicherungsfall endet mit Ablauf des 10. Kalendertags nach der Operation.

Sind wegen derselben Krankheit oder desselben Unfalles mehrere Operationen veterinärmedizinisch notwendig, so zählen diese Operationen, deren jeweilige Voruntersuchung und deren jeweilige Nachbehandlungen bis zum jeweils 10. Kalendertag danach als ein zusammenhängender Versicherungsfall. Dieser endet am 10. Kalendertag nach der letzten Operation.

###### (4) Wartezeit

###### a) Für Versicherungsfälle aufgrund von Krankheiten

Für Versicherungsfälle aufgrund von Koliken gilt eine Wartezeit von 10 Tagen, für Versicherungsfälle aufgrund von anderen Krankheiten gilt eine Wartezeit von 6 Monaten. Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz erst 10 Tage bzw. 6 Monate nach dem in Teil C Ziffer 1 für den Beginn des Versicherungsschutzes genannten Zeitpunkt beginnt. Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit beginnen, besteht kein Versicherungsschutz.

###### b) Für Versicherungsfälle aufgrund von Unfällen

Für Versicherungsfälle aufgrund von Unfällen besteht keine Wartezeit.

##### 1.2 Wie sind die einzelnen Voraussetzungen für den Versicherungsfall definiert?

###### (1) Operation, Untersuchung vor der Operation und Nachbehandlung nach einer Operation

###### a) Operation

Operation ist ein veterinärmedizinisch notwendiger, chirurgischer Eingriff am oder im Körper des versicherten Tiers unter Vollnarkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes. Hierbei muss die Haut oder darunter liegendes Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden.

###### (b) Untersuchung vor der Operation

Eine Untersuchung vor der Operation ist eine Untersuchung, die unmittelbar vor der Operation durchgeführt wird, um zu einer Diagnose zu gelangen. Hierzu zählen alle veterinärmedizinischen Maßnahmen, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Deutschland notwendig und geeignet sind, einen Befund zu erheben. Inbegriffen sind Vorbericht, klinische Untersuchungen sowie spezielle Untersuchungen (z.B. Röntgen, Labor).

###### c) Nachbehandlung nach einer Operation

Nachbehandlung ist eine im Rahmen eines operativen Eingriffes veterinärmedizinisch notwendige Behandlung, die nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft in Deutschland geeignet erscheint, um die Gesundheit des versicherten Tieres wieder herzustellen, den Zustand zu verbessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

###### (2) Krankheit

Krankheit ist ein nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland anormaler, unvorhersehbar eintretender, körperlicher Zustand.

###### (3) Fehlentwicklung

Fehlentwicklungen sind Krankheiten, die nach dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft angeboren, erblich bedingt oder erworben sind bzw. auf entwicklungsbedingten Anomalien beruhen.

###### (4) Unfall

Unfall ist ein Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper des versicherten Tiers einwirkt und eine körperliche Schädigung des versicherten Tiers nach sich zieht.

##### 1.3 Welche tierärztlichen Leistungen sind versichert und welche Kosten ersetzen wir im Versicherungsfall?

###### (1) Versicherte tierärztliche Leistungen

a) Im Versicherungsfall (gemäß Ziffer 1.1) ersetzen wir Kosten für die unter Absatz 1 b) aufgeführten Operationen bzw. Leistungen.

Die Kosten müssen uns durch tierärztliche Rechnung nachgewiesen werden (siehe Ziffer 3.2 Absatz 1). Zu den Kosten der Operation zählen auch die Kosten des letzten Untersuchungstags vor der Operation, vorausgesetzt die Operation wird durchgeführt. Ebenso zählen zu diesen Kosten die Kosten für eine sich anschließende Nachbehandlung inklusive Aufenthalt in der Tierklinik (Unterbringung, Futter) bis zum 10. Kalendertag nach der Operation.

b) Nach Maßgabe von Absatz 1 a) versicherte Operationen:

aa) Operationen bzw. Leistungen, die in der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 19. Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung genannt sind sowie

bb) folgende Operationen bzw. Leistungen, die nicht in der GOT genannt sind:

- -> Fesselringband-Operation
- -> Fistel-Operation (Knochensequester)
- -> Fesselträgerursprungs-Operation (Fasciotomie)
- -> Karpaltunnelsyndrom-Operation
- -> Enterolithen-/Fremdkörper-Entfernung

Kein Versicherungsschutz besteht für die in Ziffer 2 genannten Operationen und Leistungen.

###### (2) Versicherte tierärztliche Vergütungen

a) Vergütungen des Tierarztes

Für Operationen bzw. Leistungen nach Absatz 1 b) aa) gilt: Wir erstatten die Vergütung des Tierarztes bis zur Höhe des im Versicherungsschein genannten Gebührensatzes.

Für Operationen bzw. Leistungen nach Absatz 1 b) bb) gilt: Wir erstatten die übliche Vergütung eines Tierarztes (im Zweifel gilt als übliche Vergütung die Vergütung, die die 3 zu Ihrem Wohnort nächstgelegenen Tierärzte bzw. Tierkliniken abrechnen würden).

Voraussetzung für die Übernahme der Vergütung des Tierarztes ist:

Die Operation ist für das Krankheitsbild beziehungsweise die Unfallfolge nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland medizinisch notwendig, zweckmäßig, angemessen und verhältnismäßig.

b) Zuschläge für Nacht- und Wochenenddienst im Notfall

Bei tierärztlich bestätigtem Vorliegen eines Notfalles, erstatten wir für die in Absatz 1 genannten tierärztlichen Leistungen, die im Nacht- und Wochenenddienst oder außerhalb der regulären Praxiszeiten erbracht werden Zuschläge nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 19. Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

### (3) Medikamente und Verbrauchsmaterial

Wir erstatten die Kosten von Medikamenten und Verbrauchsmaterial, wenn diese im Rahmen einer der in Absatz 1 genannten Leistungen vom Tierarzt verordnet oder verschrieben und für die Behandlung aus medizinischer Sicht und dem allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland auch notwendig sind.

## 1.4 Bis zu welcher Jahreshöchstsumme sind Kosten versichert?

Je Versicherungsjahr (siehe Teil C Ziffer 4) übernehmen wir die Kosten bis zu der im Versicherungsschein genannten Jahreshöchstsumme.

Zu den Kosten einer Operation zählen auch die Kosten der Untersuchung, die am letzten Untersuchungstag vor der Operation durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die Operation tatsächlich durchgeführt wird. Zu den Kosten einer Operation zählen auch die Kosten für eine sich anschließende Nachbehandlung inklusive Aufenthalt in der Tierklinik (Unterbringung, Futter) bis zum 10. Kalendertag nach der Operation.

Wenn Sie oder wir den Versicherungsvertrag kündigen, gilt für noch nicht beendete Versicherungsfälle Folgendes: Sie können die im letzten Versicherungsjahr vor der Vertragsbeendigung noch nicht ausgeschöpfte Jahreshöchstsumme auch nach Vertragsende in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsfall noch während der Vertragslaufzeit begonnen hat und uns gemeldet wurde.

## 1.5 Wann werden unsere Geldleistungen fällig?

### (1) Fälligkeit unserer Geldleistung

Unsere Geldleistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

### (2) Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

## 1.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für in Deutschland erbrachte tierärztliche Leistungen durch in Deutschland ansässige Tierärzte.

## 1.7 Welche Serviceleistungen erbringen wir?

### Telefonische Anwaltsberatung

Für versicherte Tiere können Sie eine telefonische Erstberatung durch eine von uns vermittelte Rechtsanwaltskanzlei in Deutsch-

land in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass Sie im Zusammenhang mit der Haltung des versicherten Tiers während der Dauer der Versicherung Rechtsberatungsbedarf in einem Notfall haben.

## Neben den Ausschlüssen und Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) gelten folgende Ausschlüsse:

### 2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

#### 2.1 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

##### (1) Versicherungsfall innerhalb der Wartezeit

Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit beginnen, besteht kein Versicherungsschutz.

##### (2) Ausgeschlossene Beeinträchtigungen, Operationen und sonstige veterinärärztliche Leistungen

Für die nachfolgend genannten Beeinträchtigungen, Operationen (inklusive Voruntersuchung und Nachbehandlung) sowie sonstige tierärztliche Leistungen werden keine Kosten übernommen:

- a) Für Ihnen bei Antragstellung bekannte Krankheiten, Unfälle oder angeborene, genetisch bedingte oder erworbene Fehlentwicklungen besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit solchen Beeinträchtigungen stehen und innerhalb der ersten 24 Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes (siehe Teil C Ziffer 1) beginnen (siehe Ziffer 1.1 Absatz 3a);
- b) Für angeborene Fehlentwicklungen besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit solchen Beeinträchtigungen stehen und innerhalb der ersten 24 Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes (siehe Teil C Ziffer 1) beginnen (siehe Ziffer 1.1 Absatz 3a);
- c) Kastration, Sterilisation und die Operation von Kryptorchiden (->Kryptorchismus);
- d) Zahnersatz (Prothetik) sowie die Korrektur von angeborenen Zahn- und Kieferanomalien;
- e) Hufbeschlag, auch orthopädischer Hufbeschlag;
- f) Diät- und Ergänzungsfuttermittel, auch wenn diese zur Behandlung eingesetzt werden, und vorbeugende Vitamin- und Mineralstoffpräparate;
- g) Prophylaxemaßnahmen;
- h) Erstellung von Bescheinigungen und Gutachten;
- i) Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des Tierarztes;
- j) Transportkosten für das Pferd;
- k) Zuschläge für apparativen Aufwand und Zeitgebühren;  
Ausnahme: wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1.3 Absatz 2 b) vorliegen, werden Zeitgebühren in dem dort genannten Umfang erstattet;
- l) Physiotherapeutische Behandlungen;
- m) Komplementäre bzw. alternative Behandlungsmethoden (z.B. Akupunktur, Homöopathie, Laser- und Magnetfeldtherapie, Neuraltherapie, Osteopathie, Chiropraktik);
- n) Operationen aufgrund von Schäden, die Sie bzw. ein Familienangehöriger vorsätzlich herbeigeführt haben bzw. für die Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben;
- o) Operationen von Krankheiten oder Unfällen, die durch Kriegsergebnisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen;
- p) Operationen von Krankheiten oder Unfällen, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen;
- q) Operationen von Krankheiten, die infolge von Epidemien oder Pandemien entstehen;
- r) -> Kopper Operationen;
- s) -> Nervenschnitt bei Turnierpferden. Ausnahme: Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Operation im Pferdepass eingetragen wird und die Streichung des Pferdes aus der Turnierpferdeliste der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) beantragt ist;
- t) Das Entfernen von ->Dornfortsätzen;
- u) Das Entfernen von -> Chip´s (OCD) an Gelenken. Ausnahme: Der Ausschluss gilt nicht, wenn das Pferd wegen eines Gelenk-Chip´s lahmt. Der Nachweis kann mit Video- und Röntgenaufnahmen geführt werden;
- v) -> Wobbler Operationen.

### **(3) Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Trächtigkeit und Geburt**

Nicht übernommen werden die Kosten für zuchthygienische Operationen (inklusive Voruntersuchung und Nachbehandlung) sowie für Operationen von Krankheiten oder Unfällen, die im Zusammenhang mit dem Decken, der Trächtigkeit oder der Geburt stehen. Versichert sind aber die Operationskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kaiserschnitt oder einer -> Fetotomie entstehen, die wegen Komplikationen bei der Geburt veterinärmedizinisch notwendig sind.

## **3. Ihre besonderen Obliegenheiten**

### **3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls beachten?**

Sie müssen alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen (z.B. Einhaltung behördlicher Sicherheitsvorschriften, tierschutz-, tierart- und rassegerechte Unterbringung sowie Versorgung mit Futter und Wasser), um Krankheiten und Unfälle des versicherten Tieres zu vermeiden.

### **3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten?**

#### **(1) Vorlage der Originalrechnung**

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns die durch die versicherte Behandlung entstandenen Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen unverzüglich, spätestens 1 Monat nach Beendigung der Behandlung nachweisen. Aus der Rechnung muss ersichtlich sein

- der Name des Halters des Tieres, für das die Leistung erbracht worden ist;
- der Name und Beschreibung des Tieres (Lebensnummer, falls nicht vorhanden, Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Geschlecht (Hengst, Wallach, Stute)) für das die Leistung erbracht worden ist;
- die Diagnose;
- die berechnete Leistung aufgegliedert nach Gebührenposition mit dem jeweiligen Gebührensatz;
- das Datum der erbrachten Leistungen;
- die angewandten und abgegebenen Medikamente, ihre Dosierung bzw. Menge sowie das Datum der Medikamentenanwendung bzw. -abgabe, soweit diese Angaben nicht in den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind.

Wenn für Behandlungen des versicherten Tieres spezielle Laboruntersuchungen oder spezielle diagnostische Verfahren (EKG, Röntgen, Ultraschall etc.) notwendig gewesen und verrechnet worden sind, müssen Sie uns auf Verlangen die entsprechenden Untersuchungsdokumente vorlegen.

#### **(2) Auskunftspflicht**

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns vollständig und wahrheitsgemäß jede Auskunft erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Wir sind berechtigt, bei den Tierärzten, die das versicherte Tier behandelt oder untersucht haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte in Bezug auf das versicherte Tier einzuholen.

#### **(3) Untersuchungsrecht**

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns gestatten, das Tier durch einen von uns bestimmten Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung tragen wir.

### **3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?**

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Obliegenheiten in Ziffer 3.1 und 3.2 richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

## **4. Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen**

### **Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?**

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen. Einzelheiten können Sie Teil B Ziffer 4 entnehmen.

## **5. Tod des versicherten Tiers**

### **Was gilt bei Tod des versicherten Tiers?**

Scheidet das versicherte Tier nach Beginn der Versicherung nachweislich durch Tod aus Ihrem Gewahrsam aus, endet der Versicherungsvertrag. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung des Tiers nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

## **6. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrages**

### **6.1 Wie wird der Beitrag für bestehende Verträge neu kalkuliert?**

Die Tarifbeiträge werden unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen sowie der Sach- und Personalkosten) und des Gewinnansatzes kalkuliert.

#### **(1) Neukalkulation**

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren.

Bei der Neukalkulation werden Tierversicherungsverträge aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Die Neukalkulation richtet sich nach der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Neukalkulation. Wir sind dabei berechtigt, Veränderungen der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) zu berücksichtigen, sowie sonstige gesicherte, veröffentlichte wissenschaftliche oder statistische Erkenntnisse heranzuziehen, wenn diese einen Einfluss auf die voraussichtliche Schaden- und Kostenentwicklung haben. Hierzu gehören insbesondere statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft e.V.

Der Ansatz für Gewinn bleibt von der Neukalkulation unberührt. Außerdem dürfen individuelle Beitragszu- und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

#### **(2) Beitragsanhebung und Beitragsabsenkung**

Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisherigen Tarifbeitrag, sind wir berechtigt, den bisherigen Tarifbeitrag um die Differenz anzuheben. Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisherigen Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den bisherigen Tarifbeitrag um die Differenz abzusenken.

Die sich danach ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge.

### **3) Mitteilung und Kündigungsrecht nach Beitragsanhebung**

Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam.

Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsanpassung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

### **6.2 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?**

#### **(1) Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

#### **(2) Form der Kündigung**

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

#### **(3) Wirksamwerden der Kündigung**

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs (siehe Teil C Ziffer 4), wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.